

Personalfragebogen

Steuerberater

Jürgen Höning

Angaben zur Erstellung einer **Sofortmeldung**

(gem. 2. SVÄndG §28a, Absatz4)

(grau hinterlegte Felder sind vom Arbeitgeber auszufüllen)

Firma:

Name des Mitarbeiters

Personalnummer

Persönliche Angaben:

Familienname	Vorname	
Staatsangehörigkeit	Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich
Versicherungsnummer (gem. Sozialversicherungsausweis)	Tag der Beschäftigungsaufnahme	
Straße und Hausnummer (inkl. Anschriftenzusatz)	PLZ, Ort	
Geburtsname	Geburtsdatum	
Geburtsort "nur bei fehlender SV-Nummer"	Geburtsland	

Erklärung des Arbeitnehmers:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere (s. Seite 2) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden.

Datum

Unterschrift

Datum

Bei Minderjährigen
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Bei nicht vollständig oder fehlerhaft ausgefüllten Fragebögen entsteht ein zusätzlicher Zeitaufwand, welcher Ihnen gemäß Steuerberatergebührenverordnung berechnet wird.

Auszug aus dem Gesetz:

§ 28a

„(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

1. im Baugewerbe
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
3. im Personenförderungsgewerbe
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe
5. im Schaustellergewerbe
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft
7. im Gebäudereinigungsgewerbe
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
9. in der Fleischwirtschaft

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

1. den Familien- und Vornamen
2. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag, Ort und Land der Geburt, Anschrift)
3. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
4. den Tag der Beschäftigungsaufnahme.“

Hinweis für den Arbeitnehmer:

**Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren
(gemäß §2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)**

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werksleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.